

Übungen im Öffentlichen Prozessrecht

Programm

27. März	Fall A : Auerbachs Garten – Fall B : Torschluss
10. April	Fall C : Zebra ade – Fall D : In dubio
24. April	Fall E : Adrenalinschub – Fall F : Fertig mit Schluss – Fall G : Lang vs. Lubitsch
8. Mai	Fall H : Freilichtspieltheater – Fall I : Riesenbisschen
22. Mai	Fall J : Ehrensache – Fall K : Falsche Analyse
5. Juni	Fall L : Rausländer – Fall M : Rat – Fall N : Guss 81-80
19. Juni	Fall O : Schiessbude – Fall P : Meilenstein

A. Auerbachs Garten

Ausgangslage

In der Polizeiverordnung der Stadt L. heisst es: "Der Betrieb von Lautsprechern im Freien ist untersagt. Der Polizeivorstand kann für Gastwirtschaften zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilen."

Henriette Auerbach betreibt in L. ein Restaurant mit Gartenwirtschaft. Am 16. Mai erteilt ihr der Polizeivorstand, François Ouché, die Bewilligung, von Anfang Juni bis Ende Oktober im Garten Musik ab Tonträgern über Lautsprecher abzuspielen, und zwar von Montag bis Samstag jeweils von 17.00 h bis 22.00 h. Die Bewilligung ist mit folgender Auflage versehen: "Die Lautsprecher sind so einzustellen, dass sich die Nachbarschaft nicht gestört fühlt."

Schon an den ersten schönen Juniabenden beschwerten sich etliche Nachbarn (z.T. direkt bei H. A., z.T. bei der Polizei) über die Beschallung. Zwar nimmt H. A. die Lautstärke zurück, doch die Nachbarn reklamieren weiterhin. F. O. versucht ohne Erfolg, sie zu beschwichtigen. (Er findet, die Lautstärke sei nun nicht mehr unzumutbar.) Der Konflikt kommt auch an einer Gemeinderatssitzung zur Sprache. Anschliessend erhält H. A. von F. O. folgendes Schreiben (auf Briefpapier der Gemeindeverwaltung):

Sehr geehrte Frau Auerbach

Wie die zahlreichen Reklamationen aus Ihrer Nachbarschaft zeigen, sind Sie praktisch nicht in der Lage, der für die Ihnen am 16. Mai erteilte Bewilligung zentralen Auflage nachzuleben, die Lautsprecher so einzustellen, dass die Nachbarschaft sich nicht gestört fühlt.

Nach Diskussion der Angelegenheit anlässlich der gestrigen Gemeinderatssitzung sehe ich mich deshalb gezwungen, die Bewilligung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Gerne hoffen wir, dass Ihr schönes Gartenlokal auch ohne Musik gut frequentiert wird.

Mit freundlichen Grüssen

F. Ouché, Polizeivorstand

Fragestellung

1. Rechtliche Qualifizierung des oben wiedergegebenen Briefes.
2. Beurteilung des Vorgehens des Polizeivorstandes unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten.

B. Torschluss

Ausgangslage

Sachverhalt gemäss VPB 2005 Nr. 111 (wörtliches Zitat):

Am 25. Januar 2005 reichte die BKW FMB Energie AG (BKW) ein Gesuch mit dem Antrag ein, die Befristung [bis Ende 2012] der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 für das Kernkraftwerk (KKW) Mühleberg sei aufzuheben. Aus sachlichen und rechtlichen Gründen sei das KKW Mühleberg bewilligungsmässig mit den anderen schweizerischen KKW, insbesondere mit dem KKW Beznau II, gleich zu behandeln, dem der Bundesrat vor wenigen Wochen die unbefristete Betriebsbewilligung erteilt habe. Das Gesuch sei ungeachtet des Inkrafttretens des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) am 1. Februar 2005 nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (AtG, AS 1960 541) zu behandeln.

Fragestellung

1. Warum beantragte die BKW, ihr Gesuch in verfahrensmässiger Hinsicht nach dem AtG und nicht nach dem KEG zu behandeln?
2. Wie war diese intertemporalrechtliche Frage zu entscheiden?

C. Zebra ade

Ausgangslage

Sereina (8) und ihr Bruder Cla (4) leben in einem Strassendorf im Engadin. Sereinas Schulweg sieht heute so aus: 150 m in östlicher Richtung auf dem Trottoir der Kantonsstrasse, Überquerung derselben auf dem Fussgängerstreifen, 50 m in nördlicher Richtung auf dem parallel zur Schulhausstrasse verlau-

fenden Fussweg. Vor kurzem ist 20 m östlich des Fussgängerstreifens eine Fussgänger-Unterführung errichtet worden. Die zuständige Polizeibehörde will nun den Fussgängerstreifen (auf dem wiederholt Personen angefahren worden sind) aufheben. In der Folge müssten Sereina und später auch Cla, um gefahrlos auf die andere Seite der Kantonsstrasse zu gelangen, einen Umweg von gut 40 m machen. Ihre Eltern befürchten aber, dass sie stattdessen die Kantonsstrasse an der Stelle des bisherigen Zebrastreifens (bei der Einmündung der Schulhausstrasse) überqueren würden. Einige andere Dorfbewohner wollen die Aufhebung des Zebrastreifens ebenfalls nicht hinnehmen.

Fragestellung

1. Rechtliche Qualifizierung des Aufhebungsbeschlusses.
2. Können ihn die Opponenten anfechten?

D. In dubio

Ausgangslage

Vor ein paar Jahren trug sich folgender Fall zu: Der Procureur Général des Kantons Genf klagte den russischen Geschäftsmann R. G. wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation sowie wegen Urkundenfälschung an. R. G. sass 778 Tage in Untersuchungshaft, bevor er schliesslich freigesprochen wurde. In der Folge hiess die Cour de justice einen Entschädigungsanspruch des R. G. gegen den Kanton im Betrag von Fr. 800'000 gut. Der Conseil d'Etat (Kantonsregierung) erachtete dieses Urteil als exorbitant und focht es mit staatsrechtlicher Beschwerde an (ein innerkantonaes Rechtsmittel war nicht gegeben). Das Bundesgericht trat darauf nicht ein.

Fragestellung

1. Grund des damaligen Nichteintretensentscheids des Bundesgerichts.
2. Könnte nach heutigem Recht die Kantonsregierung in einem solchen Fall Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten führen?
3. Wenn ja: Wie wäre diese zu begründen?

E. Adrenalinschub

Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons K. beschliesst ein Tourismusgesetz. Es besagt unter anderem, dass wer bestimmte Freizeitaktivitäten, wie z.B. Bungeejumping und Canyoning, gewerbsmässig anbietet, sich (in einem näher definierten Umfang) gegen seine Haftpflicht versichern muss.

Stud. iur. Aline Randbusch, wohnhaft in der zum Kanton K. gehörenden Gemeinde Einhäusern, sieht in jenen Gesetzesbestimmungen eine Verletzung von Art. 49 Abs. 1 BV; ihrer Auffassung nach hat nämlich der Bundesgesetzgeber nicht nur das Haftpflichtrecht stricto sensu, sondern auch die Frage, für wen eine Haftpflichtversicherung obligatorisch ist, abschliessend geregelt.

Fragestellung

1. Kann A. R. dieses Gesetz beim Bundesgericht anfechten?
2. Wenn ja: wann, mit welchem Rechtsmittel und mit welcher Begründung?
3. Falls Frage 1 zu verneinen ist *oder* eine Anfechtung des Gesetzes zwar möglich gewesen wäre, jedoch niemand diesen Schritt unternahm: Wer könnte dann wie doch noch einen Entscheid über die Vereinbarkeit der fraglichen Gesetzesbestimmungen mit Art. 49 Abs. 1 BV erwirken?

F. Fertig mit Schluss**Ausgangslage**

Kantonsrat Boris Viara und seine Parteifreunde wollen "Schluss machen mit der Bauverhinderung und Bauverzögerung". Ihre Idee geht dahin, das kantonale Baugesetz so zu ändern, dass zum Baurekurs nur berechtigt ist, wer vom Entscheid "in eigenen, rechtlich geschützten Interessen betroffen ist."

Fragestellung

Welche bundesrechtlichen Vorschriften stehen dem entgegen?

G. Lang vs. Lubitsch**Ausgangslage**

In Utopia, einer Stadt mit 250'000 Einwohnern, gibt es 10 Kinobetriebe mit zusammen 17 Kinosälen. Hiervon gehören 9 Ernst Lubitsch. Er will in einem von ihm kürzlich erworbenen Geschäftshaus (dem Gebäude der letztes Jahr Konkurs gegangenen Bank Knab & Cie.) zwei weitere Kinosäle einbauen und stellt der zuständigen Behörde ein entsprechendes Bausgesuch. Dieses wird bewilligt.

Fritz Lang, Inhaber des Kinos "Classic" mit zwei Sälen, befürchtet, dass diese Ausweitung des Filmangebots in Utopia seinen nur ganz knapp rentierenden Betrieb in die roten Zahlen rutschen lässt. Er will deshalb das Mögliche tun, um den Lubitsch-Neubau zu verhindern.

Fragestellung

1. (Blosse Vorfrage) Muss Lang schon in der Phase der öffentlichen Ausschreibung des Bausuchts irgendwie tätig werden? (Die Frage ist bewusst nicht präziser gestellt.)
2. Ist Lang zur Anfechtung der Baubewilligung legitimiert?
3. Mit welchem Rechtsmittel könnte Lang in diesem Fall schliesslich an das Bundesgericht gelangen?

H. Freilichtspieltheater

Ausgangslage

NZZ-Artikel unter dem Titel "«Kino am Berg» ist gefährdet" (12./13. März 2005):

Ob die zweite Auflage der Open-Air-Veranstaltung «Kino am Berg», auf dem Üetliberg stattfinden kann, ist unsicher. Der Verein Pro Üetliberg hat am Freitag bekannt gegeben, dass er Rekurs einlegen wird gegen die Bewilligung, die die kantonale Baudirektion und die Gemeinde Stallikon dem Veranstalter erteilten. Der Verein Pro Üetliberg, der sich mit weiteren Rekurrenten bereits gegen die letztjährige Durchführung gewehrt hatte, will mit dem Rekurs die Bedeutung des Naherholungsgebiets Üetliberg unterstreichen. Solange der Kanton kein Gesamtkonzept für die Nutzung des Gebiets vorlege, dürfen nach Ansicht des Vereins auf dem Üetliberg keine Grossveranstaltungen mehr bewilligt werden. Der Veranstalter des «Kinos am Berg», der Hotelier Giuseppe Fry, plant auf der Terrasse des Hotels «Uto Kulm» von Mitte Juli bis Mitte August 28 Filmabende für je höchstens 350 Zuschauer.

Fragestellung

1. Ist der Verein Pro Üetliberg legitimiert, den Bewilligungsentscheid der kantonalen Baudirektion und der Standortgemeinde anzufechten?
2. Warum ist in casu neben der Bewilligung der kantonalen Baudirektion auch eine Bewilligung der Standortgemeinde erforderlich?
3. Ist es denkbar, dass die eine Bewilligung erteilt und die andere verweigert wird?

I. Riesenbisschen

Ausgangslage

Die Megabit AG ist eine aus Fusionen hervorgegangene grosse Unternehmung der IT-Branche. Sie hat ihren Hauptsitz, an welchem rund 300 Leute arbeiten, in Mythikon. Sie will dort für (ausschliesslich) firmeneigene Zwecke ein Helikopterflugfeld erstellen. Die maximal zu erwartenden Flugbewegungen (Starts und Landungen) beziffert sie mit 600 pro Jahr.

Im Verfahren betreffend die nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt (Art. 37) erforderliche Plangenehmigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) erheben zahlreiche Anwohner Einwendungen. Das BAZL weist alle Einwendungen ab und erteilt die Plangenehmigung (mit bestimmten Auflagen).

Auf Beschwerde der Anwohner hin hebt das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid auf. – *Variante:* Es weist die Beschwerde ab.

Die GNUSO – eine Stiftung, welche die in Art. 55 Abs. 1 USG und die in Art. 12 Abs. 1 NHG (siehe unten) genannten Kriterien erfüllt – hat ihrerseits im Bewilligungsverfahren Einwendungen erhoben, dann jedoch den BAZL-Entscheid nicht angefochten.

Fragestellung

1. Wäre die GNUSO legitimiert gewesen, den Plangenehmigungsentscheid anzufechten? Macht es hierbei einen Unterschied, ob das Grundstück, auf welchem die Megabit den Landeplatz erstellen wollte, in einer Bauzone oder ausserhalb der Bauzonen gelegen ist?
2. Für wen war der BAZL-Entscheid mit Kostenfolgen verbunden?
3. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts im Falle der Gutheissung und im Falle der Abweisung der Beschwerde.

Vorschriften (zu Frage 1)

Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG): Gegen folgende Verfügungen steht den gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu: *a.* Verfügungen der kantonalen oder Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 9) erforderlich ist; *b.* ...

Art. 9 Abs. 1 USG: Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit; der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

Zu diesen Anlagen gehören gemäss der einschlägigen Verordnung (UVPV) "Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen pro Jahr" (Art. 1 UVPV in Verbindung mit Ziff. 14.3 des Anhanges).

Die Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichten die rechtsanwendenden Behörden, bei der Erteilung von bundesrechtlichen Bewilligungen die Interessen an der Verwirklichung des betreffenden Vorhabens und die Schutzinteressen ("Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler") gegeneinander abzuwägen.

Art. 12 Abs. 1 NHG: Den Gemeinden sowie den gesamtschweizerischen Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen und mindestens seit zehn Jahren bestehen, steht das Beschwerderecht zu, soweit gegen kantonale Verfügungen oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden letztinstanzlich die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder an das Bundesgericht zulässig ist.

Die vorstehend zitierten USG- und NHG-Artikel haben zwar am 20. Dezember 2006 punktuelle Änderungen erfahren (BBl 2007, S. 9 ff.), die jedoch bei Semesterbeginn noch nicht in Kraft standen und ausserdem in casu ohnehin nicht von Belang sind.

J. Ehrensache

Ausgangslage

Im zweisprachigen Kanton Y. darf den Bergführerberuf nur ausüben, wer das Bergführerpatent erworben hat. Dazu müssen die Kandidaten zuerst eine praktische und dann auch eine theoretische Prüfung bestehen. Diese wird schriftlich im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt.

Willy Z'Berg beklagt sich nach der Theorieprüfung bei der Prüfungskommission darüber, dass etliche Aufgaben unverständlich formuliert waren. Er erhält einen negativen Prüfungsbescheid mit einem Begleitbrief auf folgender Linie: Die Prüfung war auf Französisch verfasst worden. Es stimmt, dass die

deutsche Übersetzung Mängel aufwies. Diese waren jedoch bloss bei fünf von insgesamt zwanzig Aufgaben gravierend. Dem Kandidaten hätte es selbst dann nicht zu einer genügenden Note gereicht, wenn seine Lösungen der betreffenden fünf Aufgaben durchwegs richtig gewesen wären.

W. Z. erhebt Rekurs. In ihrer Rekursantwort beantragt die Prüfungskommission die Abweisung des Rekurses aus den schon im Begleitbrief zum Prüfungsbescheid festgehaltenen Gründen.

Die Präsidentin der Rekurskommission (fortan "REKO") lädt zu einer mündlichen Verhandlung vor. Daraufhin teilt ihr der Vater des Rekurrenten, Pius Z'Berg, ein renommierter Bergführer, schriftlich mit, dass W. Z. einen schweren Verkehrsunfall erlitten hat und noch mehrere Monate in einer Rehabilitationsklinik weilen wird; er (Vater P. Z.) werde seinen Sohn an der Verhandlung vertreten. Nun ruft sie P. Z. an und erfährt, dass W. Z. sein Leben lang nur noch an Krücken gehen können wird.

In einem weiteren Telefonanruf gibt sie P. Z. folgendes zu bedenken: Angesichts der Invalidität seines Sohnes "müssen wir seinen Rekurs *formell* erledigen, ohne uns zum Prüfungsergebnis zu äussern." Dabei fallen Kosten an, welche er zu tragen hat. Zieht er hingegen den Rekurs zurück, kann die REKO auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. P. Z. antwortet ihr, das komme niemals in Frage; sein Sohn und die ganze Familie beharrten darauf, dass der Fehlentscheid korrigiert werde.

Fragestellung

1. Welche rechtliche Überlegung liegt der Auffassung der REKO-Präsidentin zugrunde, der Rekurs sei ohne Entscheid in der Sache abzuschreiben ("formelle" Erledigung)? Schliessen Sie sich dieser Auffassung an?
2. Gegen einen solchen Abschreibungsbeschluss könnte W. Z. mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen. Wie wäre diese Beschwerde zu begründen?
3. Angenommen, das kantonale Verwaltungsgericht verpflichte die REKO, den Rekurs materiell zu behandeln: Aus welchen Gründen ist dann wie zu entscheiden?

K. Falsche Analyse

Ausgangslage

Agenturmeldung (ap, 28. Mai 2001):

Die Buchpreisbindung in der Schweiz wird das Bundesgericht beschäftigen. Der Schweizerische Buchhändler- und Verlegerverband (SBVV) gab am Montag den Weiterzug des Entscheids der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen von letzter Woche bekannt ... Die Anfechtung des Entscheids der Rekurskommission erfolgt gemäss Mitteilung mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Dieses Rechtsmittel habe zur Folge, dass die Buchpreisbindung weiterhin vollumfänglich Bestand habe, schreibt der Verband. Der SBVV bedauere es, dass die Rekurskommission mit ihrem Entscheid von letzter Woche "die falsche Analyse" der Wettbewerbskommission über die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Büchermarkt bestätigt habe, heisst es in der Mitteilung. ... Diese hatte ... die Preisabsprachen für deutschsprachige Bücher im Schweizer Buchhandel verboten, weil sie gegen das Kartellgesetz verstieszen.

Fragestellung

Stimmte die Aussage, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde "habe zur Folge", dass die Buchpreisbindung vorderhand bestehen bleibt? (Für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde galt die gleiche Regel wie nun für die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten.)

L. Rausländer**Ausgangslage**

A. N. kam aus Kamasu (Staat in Ostasien) mit einem Touristenvisum in die Schweiz, blieb nach Ablauf von dessen Gültigkeitsdauer hier und ehelichte, zwei Jahre nach seiner Einreise, A. G., Bürgerin von Tujetsch (Kanton GR). Auf Grund der Heirat erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG]). Drei Jahre später wurde die Ehe geschieden. Kurz darnach verurteilte das Bezirksgericht Lenzburg A. N. wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis.

Inzwischen hat er der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gestellt. Sie lehnt es mit der Begründung ab, dass er nicht mehr mit einer Schweizerin verheiratet ist.

Fragestellung

1. Welches Rechtsmittel steht nach Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs zur Verfügung?
2. Kann A. N. dieses Rechtsmittel ergreifen?
3. Welche in einem solchen Fall grundsätzlich denkbaren Rügen könnte er erheben und welche nicht?

M. Rat**Ausgangslage**

Der Generalunternehmer B. Bauer ficht beim kantonalen Verwaltungsgericht einen Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission an. Der Gerichtspräsident teilt den Fall der III. Kammer zu, der neben Verwaltungsrichter N. N. (Kammervorsitzender) und Verwaltungsrichter P. P. Verwaltungsrichterin R. Rathgeb angehört.

Letztere ist vom Kantonsrat (auf Vorschlag der Sozialdemokratischen Fraktion) vor drei Jahren als vollamtliche Richterin gewählt worden. Zuvor war sie zuerst fünf Jahre als angestellte und dann vier Jahre als selbständige Rechtsanwältin tätig. Im siebten Jahr war sie für Bauer beratend tätig. Dabei ging es um die Erstellung sowie den Verkauf von Wohnungen im Stockwerkeigentum (Ausarbeitung des Begründungsaktes, des Reglements und der Kaufverträge); der Arbeitsaufwand betrug ca. 40 Stunden.

Fragestellung

Muss Rathgeb in der von Bauer anhängig gemachten Sache in den Ausstand treten? (Die massgebende kantonale Gesetzesbestimmung deckt sich mit Art. 34 BGG.)

N. Guss 81-80**Ausgangslage**

"Guss 81-80" ist der Name einer als Verein konstituierten Kulturinstitution in Bülach. Der Bülacher Stadtrat gewährte dem Verein "eine Finanzspritze" im Betrag von Fr. 60'000, "damit der Betrieb bis Ende Jahr weitergeführt werden konnte" (so ein späterer Pressebericht über diesen Fall). Ueli Lautwinder, Christoph Höhner und Silvia Völkle-Probst (alle drei gehören der nämlichen politischen Partei an) bringen in Erfahrung, dass fünf der neun Mitglieder des Stadtrates, die alle am Entscheid mitwirkten, Mitglieder des Vereins sind. Die drei genannten Personen erheben beim Bezirksrat Bülach Aufsichtsbeschwerde gegen den Stadtrat. Jene fünf Behördenmitglieder seien befangen gewesen; der fragliche Subventionsbeschluss sei für ungültig zu erklären.

Fragestellung

1. Muss der Bezirksrat auf die Aufsichtsbeschwerde eintreten?
2. Wie würden Sie in der Rolle eines Mitgliedes des Bezirkrates den Fall entscheiden?

O. Schiessbude**Ausgangslage**

Jeanette Schiess verdient ihren Lebensunterhalt als Schaustellerin im Kanton Zürich. An den Wochenenden erzielt sie – hauptsächlich in den Abendstunden – beträchtliche Einnahmen. Das Geld bringt sie jeweils in der selben Nacht zur Bank. Weil sie Angst vor einem Raubüberfall hat, ersucht sie das Statthalteramt um Erteilung einer Waffentragbewilligung (Pistole). Nach Auffassung des Amtes erfüllt sie jedoch die Anforderung von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bst. b des Waffengesetzes nicht, weshalb es ihr Gesuch abweist. Ihr Rekurs an den Regierungsrat bleibt erfolglos.

Mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht beantragt Schiess, es sei ihr die Bewilligung zu erteilen und es sei eine öffentliche Verhandlung durchzuführen.

Fragestellung

1. Hat Schiess Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung?
2. Wenn auch das Verwaltungsgericht befindet, Schiess erfülle die genannte gesetzliche Anforderung nicht: Kann sie dann Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erheben? Welche BGG-Bestimmung könnte dem entgegenstehen?
3. Falls der Zugang zum Bundesgericht gegeben ist: Prüft es den Fall mit freier Kognition?

Auszug aus dem Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Art. 27

¹ Wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will, benötigt eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder den Zollorganen vorzuweisen.

² Eine Waffentragbewilligung erhält, wer: *a.* die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheins erfüllt (Art. 8 Abs. 2); *b.* glaubhaft macht, dass er oder sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen; *c.* eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat. Das zuständige Departement erlässt ein Prüfungsreglement.

³ Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons für eine bestimmte Waffenart und für längstens fünf Jahre erteilt. Sie gilt für die gesamte Schweiz und kann mit Auflagen verbunden werden. Personen mit Wohnsitz im Ausland erhalten sie von der zuständigen Behörde des Einreisekantons.

...

P. Meilenstein

Ausgangslage

Auszug aus dem NZZ-Artikel "Die Journalisten Dammann und Stoll erhalten Recht" vom 26. April 2006:

jop. "Blick"-Redaktor Viktor Dammann hatte nach dem Fraumünster-Postraub im September 1997 bei der Zürcher Staatsanwaltschaft angerufen. Der Anruf wurde von einer Verwaltungsassistentin angenommen. Da kein Staatsanwalt anwesend war, bat er die Angestellte, ihm Auskunft über allfällige Vorstrafen von Personen zu geben, die im Zusammenhang mit dem Raub verhaftet worden waren, und faxte ihr dazu eine Namensliste. Die Assistentin notierte auf der Liste die dazugehörigen Verurteilungen und schickte das Papier zurück. Nachdem Dammann erstinstanzlich freigesprochen worden war, verurteilte ihn das Zürcher Obergericht im September 1999 wegen Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung zu 500 Franken Busse. Im Mai 2001 wies der Kassationshof des Bundesgerichts Dammanns Beschwerde ab.

Dammann gelangte daraufhin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dessen vierte Abteilung nun zum Schluss gekommen ist, dass eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäss Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliegt. Laut EGMR ist die Verurteilung Dammanns im Hinblick auf das Interesse einer demokratischen Gesellschaft an der Pressefreiheit unangemessen. Gemäss dem Urteil sind die verlangten und erhaltenen Informationen zwar grundsätzlich schützenswert. Allerdings habe es sich dabei nicht um "vertrauliche Informationen" im Sinne der EMRK gehandelt. Die Auskünfte seien zudem von öffentlichem Interesse gewesen, da sie einen sehr spektakulären Raub betroffen hätten, der in den Medien auf grosses Echo gestossen sei.

Fragestellung

1. Was genau bedeutet es, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Recht zu erhalten? (Die Frage zielt auf den Wortlaut des Urteilsdispositivs.)
2. Konnte Dammann unmittelbar auf Grund des EGMR-Urteils erreichen, dass die Busse zurückerstattet und der Strafregistereintrag gelöscht wurde? Wenn nein: Wie hatte er vorzugehen?